

072

17

IV ZR 292/63

Verkündet am
14. Oktober 1964

Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Frau Susi O [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED], D [REDACTED] P [REDACTED], O [REDACTED], O [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Richard O. [REDACTED]
in [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim
für Recht erkannt:

Das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt/Main vom 13. November 1962
wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen werden für
das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

In dem Rechtsstreit handelt es sich, soweit er jetzt noch anhängig ist, um den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente nach §§ 41, 17 BEG. Das Berufungsgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin eine Witwenrente ab 1. Juli 1958 in monatlicher Höhe von 533 DM, ab 1. Juni 1960 in monatlicher Höhe von 568 DM, ab 1. Januar 1961 in monatlicher Höhe von 611 DM zu zahlen.

Die Revision ist vom erkennenden Senat zugelassen worden. Das beklagte Land hat Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die	
Klage insoweit abzuweisen, als der Klägerin	
vom 1. Juli 1958 - 31. Dezember 1958 monatlich	
mehr als	443 DM,
vom 1. Januar 1959 - 31. Dezember 1959	
monatlich mehr als	283 DM,
vom 1. Januar 1960 - 31. Mai 1960	
monatlich mehr als	233 DM,
vom 1. Juni 1960 - 31. Dezember 1960	
monatlich mehr als	268 DM
und ab 1. Januar 1961 monatlich mehr	
als	311 DM
zugesprochen worden sind.	

Die Klägerin hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat der Klägerin ab 1. Juli 1958 eine Witwenrente zugebilligt und dabei ihren verstorbenen Ehemann in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes eingestuft. Die ihr danach zustehende Rente hat das Berufungsgericht um einen Betrag von monatlich 50 DM gekürzt. Die Klägerin hatte angegeben, sie habe aus Kapitalvermögen Einkünfte, die sich für die Jahre 1958 bis 1961 auf folgende Beträge belaufen hätten:

1958	1.956,82 \$
1959	2.300,13 \$
1960	2.929,84 \$
1961	2.993,90 \$

Das Berufungsgericht hat bei seiner Entscheidung den § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG dahin ausgelegt, daß dann, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 Satz 1 1. DV-BEG vorliegen, die Rente nach Satz 2 ohne Rücksicht auf die Höhe der erzielten Einkünfte um höchstens 50 DM monatlich gekürzt werden dürfe.

Diese Rechtsansicht wird von der Revision angegriffen. Die Revision erstrebt, daß die Rente der Klägerin um einen höheren Betrag als monatlich 50 DM gekürzt wird.

Die Revision ist begründet. Nach § 18 Abs. 2 BEG ist die Rente in einem Hundertsatz von weniger als 100 v. H. der Versorgungsbezüge des vergleichbaren Beamten festzusetzen, wenn die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse dies rechtfertigt.



Gemäß der ihr in § 27 BEG erteilten Ermächtigung hat die Bundesregierung in § 13 der 1. DV-BEG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Rente hiernach zu kürzen ist. Abs. 5 dieser Vorschrift besagt,

erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 DM monatlich übersteigen. Je volle 50 DM der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte führen zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes um 10 v.H., höchstens jedoch zu einer Kürzung des Monatsbetrags der Rente um 50 DM.

Die vom Berufungsgericht vertretene Rechtsansicht widerspricht dem klaren und eindeutigen, keinen Zweifel zulassenden Wortlaut dieser Vorschrift. Danach kann die Rente um 50 DM für jede 50 DM, die die erzielten Einkünfte den Betrag von 150 DM monatlich übersteigen, gekürzt werden. Die vom Berufungsgericht vertretene Rechtsansicht würde auch zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen und mit dem Sinn und Zweck des § 18 Abs. 2 BEG nicht zu vereinbaren sein. Denn danach würden die Verfolgten mit hohem Einkommen gegenüber denen mit einem geringeren bevorzugt werden.

Aus diesen Grunde muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Der Bundesgerichtshof kann jedoch in der Sache nicht selbst entscheiden. Denn § 13 der 1. DV-BEG enthält keine starre Regelung, die vorschreibt, daß in jedem Fall, in dem der Hinterbliebene Einkünfte im monatlichen Betrag von über 150 DM bezieht, die Rente um 10 % für je 50 DM

solchen Einkommens herabgesetzt werden müsse. Eine Herabsetzung in diesem Umfang ist nur zulässig, wenn es die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen rechtfertigt (BGH LM BEG 1956 § 18 Nr. 5). Ob das zutrifft, wird das Berufungsgericht festzustellen haben.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske Johannsen Maaß Dr.Loewenheim